Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 12. November 2026**

8. **Abfallgebührenverordnung**

8. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 05.11.2026 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Wattens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt 29,79 Euro = 100%

b) bei einem Zweipersonenhaushalt 71,49 Euro = 100%

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt in Prozentsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a

für 1-Person-Haushalt	100%
für 2-Person-Haushalt	200%
bei größeren Haushalten für jede Person	90%

(4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozentsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. b wie folgt festgelegt:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Zivilingenieure, Architekten und sonstige freiberuflich Tätigen, örtlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Geldinstituten:

1 bis 2 Beschäftigte	50%
3-5 Beschäftigte	100%
Ab je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20%
höchstens jedoch	1000%

Als Beschäftigte gelten die Dienstnehmer im Sinne des ASVG zusätzlich des Betriebsinhabers. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

b) Gastronomiebetriebe, Imbissbuden und Buffets:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	100%
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	20%
höchstens jedoch	1000%

c) Würstelstände:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze 150%

je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze 30%

höchstens jedoch 1000%

Bei Umstellung auf Mehrwertsysteme für Ausschank und Speiseausgabe Einstufung unter lit. b.

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Senioren- und Pflegeheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen:

bis 10 Betten 100%

je weitere angefangene 10 Betten 20%

höchstens jedoch 1000%

e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime:

bis 20 betreute Personen 100%

je 20 weitere betreute Personen 20%

höchstens jedoch 1000%

f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen und Sportstätten 100%

g) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen 50%

h) nicht ständig bewohnte Objekte, wie Ferienwohnungen und Wochenendhäuser 50%

i) Jene Betriebe, Einrichtungen und dgl., die nicht unter die Bestimmungen der lit. a bis h fallen, haben eine jährliche Grundgebühr von 100% zu entrichten.

j) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen als Hauptwohnsitz oder Wohnsitz dienender Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 4 nicht anzuwenden.

(5) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfassende Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 3
Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen, Gewicht oder Stückzahl und beträgt:

a) für die Abholung

1. von Restmüll pro kg	0,56 Euro
2. von Restmüll (60 l Säcke)	5,06 Euro
3. von Restmüll (120 l Säcke)	8,89 Euro
4. von Restmüll (240 l Säcke)	14,15 Euro
5. von Biomüll pro kg	0,25 Euro

b) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung.

c) für die Anlieferung

1. von Sperrmüll pro kg	0,41 Euro
2. von PKW-Reifen ohne Felgen	4,14 Euro
3. von PKW-Reifen mit Felgen	6,21 Euro

§ 4
Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. vorzuschreiben.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren, Vbl. Nr. 4/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied

Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter http://www.wattens.com/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 12.11.2026